Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Sie wird ortsüblich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinde Saarburg, der Gemeindeverwaltungen Perl und Mettlach und im Trierischen Volksfreund.

## Flurbereinigungsverfahren Esingen-Helfant, Landkreis Trier-Saarburg

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

- 1. Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes
- 2. Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung
- I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Esingen-Helfant, Landkreis Trier-Saarburg wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I Seite 546); zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I Seite 2794), am

Dienstag, den 14.06.2011 von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Jugend- und Bürgerhaus "Haus Helifelt", Im Eck, 54439 Palzem-Helfant bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Termin anberaumt auf

Mittwoch, den 15.06.2011, vormittags um 10.00 Uhr im Jugend- und Bürgerhaus "Haus Helifelt", Im Eck, 54439 Palzem-Helfant

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke.
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen und
- 3) Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG. Angrenzer sind die Eigentümer der folgenden Grundstücke und haben laut Flurbereinigungsplan bei der Errichtung fester Grenzzeichen mitzuwirken:

Gemarkung	Flur	Nrn.
Wincheringen	14	42
Bilzingen	3	86/2
Merzkirchen	23	5
Merzkirchen	3	4, 103/4, 103/1, 102/2
Merzkirchen	16	81/1, 85/1, 94 - 99, 105 - 107, 108/3, 109
Kreuzweiler	10	331, 333, 335/2, 335/3
Palzem	8	57/2, 92, 102

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Der Nachweis des Alten Bestandes wird nur den Teilnehmern zugestellt, deren Grundstücke von der Änderung der Wertermittlung betroffen sind.

<u>Miteigentümer und gemeinschaftliche Eigentümer</u> erhalten nur <u>einen</u> Auszug; dieser wird entweder dem gemeinsamen Bevollmächtigten, dem in der Flurbereinigungsgemeinde wohnenden Miteigentümer, gemeinschaftlichen Eigentümer oder dem in den Eigentumsunterlagen des DLR an erster Stelle Eingetragenen zugesandt. Diese haben die Verpflichtung, den Auszug auch den übrigen Eigentümern zugänglich zu machen.

- III. Mit dem Flurbereinigungsplan werden auch die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt. Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung sowie der Geld- und Sachbeiträge.
- IV. Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung oder gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach diesem Termin (also vom 16.06.2011 bis 29.06.2011) schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Mosel, Tessenowstraße 6, 54295 Trier erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei der o.g. Behörde eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine *ordnungsgemäße Vollmacht* nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner gem. Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können bei dem Vorsitzenden des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft Esingen-Helfant, Herrn Franz-Josef Reuter, Brückenstr. 8, 54439 Palzem-Helfant oder beim DLR Mosel in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift durch die Verbands- bzw. Ortsgemeindeverwaltung oder durch eine Gerichts- oder Polizeibehörde beglaubigen zu lassen. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

## V. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden. Die eingetragenen Rechte bleiben im Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuem Grundbesitz gewahrt und der neue Grundbesitz tritt bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes.

VI. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, so insbesondere der Übergang der neuen Grundstücke in den Besitz und die Nutzung der neuen Planempfänger wurde durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 05.07.2010 und die Überleitungsbestimmungen vom 10.06.2010 geregelt. Die Überleitungsbestimmungen wurden zusammen mit der vorläufigen Besitzeinweisung, deren Bestandteil sie sind, öffentlich bekannt gemacht und zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Bezüglich der nach der vorläufigen Besitzeinweisung vorgenommenen Änderungen der Landabfindungen gehen der Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke zu den in der vorläufigen Besitzeinweisung bzw. in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten, bezogen auf das Jahr 2011, auf den neuen Planempfänger über.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Trier, den 06.05.2011

DLR – Mosel, Dienstsitz Trier Im Auftrag

gez.: Manfred Heinzen (Siegel)